



Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin
Telefon 030/30108610
Telefax 030/30108612
E-Mail info@bdl-online.de
Internet www.bdl-online.de

Per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Nö/Mo
15.01.2016

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)**

GZ: IV C 1 – S 1980-1/14/10001 :002

DOK: 2015/1101556

Sehr geehrter Herr Sell,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung und die eingeräumte Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Wir nehmen diese Möglichkeit gerne wahr, wobei wir uns im Rahmen unserer Beratungsbefugnis auf die Auswirkungen für Privatanleger beschränken und fügen unsere Ausführungen als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Anlage: Stellungnahme

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)

Allgemeines

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e. V. unterstützt das wesentliche Ziel der Reform, nämlich bei möglichst geringerem administrativem Aufwand eine einfache und gestaltungssichere Besteuerung zu erreichen. Bei der vorgesehenen Abkehr vom bestehenden Transparenzsystem bei der Besteuerung von Publikumsfonds muss allerdings darauf geachtet werden, dass Mehrbelastungen für die (Klein-)Anleger vermieden werden.

Die Einführung einer 15-prozentigen Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (15,825%) führt auf der Ebene eines inländischen Publikumsfonds zunächst zu einer stärkeren Belastung des Anlegers. Die Steuer ist auf der Ebene der deutschen Anleger künftig weder anrechenbar noch erstattungsfähig, sodass zunächst eine deutliche Schlechterstellung des Anlegers bei Fonds im Vergleich zur Direktanlage zu konstatieren ist.

Dieser Nachteil soll durch die typisierende Regelung einer Steuerbefreiung gemäß § 17 InvStG-E (Aktienfonds 30%, Immobilienfonds 60%) auf Anlegerebene ausgeglichen werden, wobei die Quoten zur Freistellung gegenüber dem Diskussionsentwurf bereits angehoben wurden. Diese Steuerbefreiung bezieht sich auf alle Erträge aus der Fondsbeteiligung (Ausschüttungen, Vorabpauschale und Gewinne [oder Verluste] aus der Veräußerung von Investmentanteilen).

Die **Teilfreistellung** ist nicht in jedem Fall geeignet, Nachteile auszugleichen. Beispielsweise erfolgt eine stärkere Belastung für (Klein-)Anleger (in der Regel Arbeitnehmer und Rentner), deren Erträge aufgrund des Sparer-Pauschbetrages ohnehin steuerfrei bleiben. Bei diesem Personenkreis geht die geplante Entlastung durch die Teilfreistellung ins Leere.

Da die Teilfreistellung gemäß § 17 Abs. 3 InvStG-E auf Antrag in der Veranlagung anzuwenden ist, muss die Steuerbescheinigung eine eindeutige Kennzeichnung enthalten, ob die Teilfreistellung beim KapESt-Abzug angewendet wurde oder nicht.

Die pauschale Besteuerung mittels einer so genannten **Vorabpauschale** soll an die Stelle der bisherigen Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge treten und nicht ausgeschüttete Fondserträge pauschal besteuern, wenn der Fondsanteil eine Wertsteigerung zwischen Jahresanfang und -ende erzielen konnte und die Ausschüttungen des Fonds geringer sind als die übliche Marktverzinsung. Wertminderungen werden dagegen nicht berücksichtigt.

Damit werden fiktive anstelle von tatsächlichen zugeflossenen Einkünften besteuert. Diese Besteuerung von fiktiven Einnahmen unterscheidet sich elementar von der Besteuerung thesaurierter Gewinne, bei denen der wirtschaftliche Zufluss einer Ausschüttung zu konstatieren ist und diese zugeflossene Ausschüttung unverzüglich reinvestiert wird. Die Besteuerung fiktiver Einkünfte führt dazu, dass der Anleger neben seinem Wertpapierdepot liquide Mittel zur Zahlung der Kapitalertragsteuer bereithalten muss.

Zudem sind für die kontinuierliche Besteuerung fiktiver Erträge eine exakte Dokumentation und eine mehrstufige Berechnung erforderlich. Bei unterjährig erworbenen Fondsanteilen – was der Regelfall sein dürfte - muss die Vorabpauschale gemäß § 15 Abs. 2 InvStG-E zeitanteilig vermindert werden. Bei Wiederanlagen und Ausschüttungen müssen daher regelmäßig die volle und eine gekürzte Vorabpauschale nebeneinander für dieselbe Fondsanlage berücksichtigt werden.

Auf die Besteuerung fiktiver Erträge sollte deshalb verzichtet werden. Wir haben dazu auch Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit.

Wurde in den Vorjahren eine Vorabpauschale versteuert und entsteht bei der Veräußerung ein Verlust, sind Fälle denkbar, in denen der Verlust nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden kann. In diesem Fall wären in den Vorjahren auf das Kapital Steuern entrichtet worden, obwohl sich im Nachhinein herausstellt, dass dies unzutreffend ist. Die ungerechtfertigte Steuerbelastung kann nicht mehr korrigiert werden.

Der Ausgleich durch die typisierende Steuerfreistellung tritt auch dann nicht ein, wenn in einem Veranlagungszeitraum Kursverluste eintreten und die Kurse in den folgenden Jahren wieder ansteigen.

Beispiel:

Kapitalanlage 10.000 EUR (Aktienfonds), im VZ 01 beträgt der Kurswert am Jahresende 8.000 EUR. Im VZ 02 steigt der Kurswert zum Jahresende auf 9.000 EUR. Ausschüttungen sollen nicht vorliegen und der Sparer-Pauschbetrag bereits vollständig ausgeschöpft sein. Der Basiszinssatz wird für das Beispiel auf Grundlage des Jahres 2015 berücksichtigt. Gemäß BMF-Schreiben vom 2.1.2015 (BStBl I 2015, 6) beträgt der Basiszins ab dem 2.1.2015: 0,99 %.

Besteuerung im VZ 01: Keine Besteuerung der Vorabpauschale! Die maximale Differenz zwischen dem Wert am Jahresanfang und dem Wert am Jahresende ist negativ und eine negative Vorabpauschale ist nicht anzusetzen.

Besteuerung im VZ 02: Besteuerung einer Vorabpauschale in Höhe von 38,80 EUR; maximale Vorabpauschale 1.000 EUR; Berechnung: 8.000 EUR x 0,693% (70% von 0,99%) x 70%

(Teilfreistellung 30% = 38,80 EUR).

Obwohl ein Wertverlust in Höhe von 1.000 EUR eingetreten ist, kommt es zu einer Besteuerung der Vorabpauschale.

Beispiels-Abwandlung:

Der Sparer-Pauschbetrag war im VZ nicht ausgeschöpft, es kam nicht zur Versteuerung der Vorabpauschale. Veräußerung erfolgt im Dezember des VZ 03 mit einem Kurswert von 8.500 EUR.

Die Vorabpauschale erhöht den Verlust in Höhe von 1.500 EUR auf 1.538,80 und kann ggf. mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden, obwohl sie im VZ nicht der Besteuerung unterlag. In diesem Fall wird der Verlust in nicht nachvollziehbarer Weise erhöht, obwohl er tatsächlich nur 1.500 EUR beträgt.

Berlin, 15.01.2016